

Anhörungsverfahren zur Änderung der Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sowie der Neufassung der zugehörigen Ergänzenden Bestimmungen (Februar 2021).

Stellungnahme der dgs e.V. , Landesgruppe Niedersachsen:

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass durch die Änderung der Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sowie der Ergänzenden Bestimmungen die Fülle der zu schreibenden Fördergutachten reduziert werden kann. Wichtige Ressourcen werden für die Förderung und Förderplanung frei!

§4 Feststellungen:

„..... in den Förderschwerpunkten Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung wird eine Verfahrensdurchführung in den ersten beiden Schuljahren grundsätzlich nicht als erforderlich angesehen.“ ...

Dieser Hinweis hat bei erneuter Festschreibung dieser Formulierung unter Umständen fatale Folgen und wird der Entwicklungsproblematik o.g. Kinder auch nicht gerecht! Rundschreiben der Landesschulbehörden mit diesem Tenor haben bei den Grundschulen in den letzten Jahren für erhebliche Irritationen gesorgt.

Für Kinder, die bereits Frühfördermaßnahmen, Therapien oder spezielle teilstationäre Maßnahmen wie Sprachheilkindergärten oder heilpädagogische Kindergärten durchlaufen haben, liegt häufig zum Zeitpunkt der Einschulung oder auch noch während der ersten Schulbesuchsjahre weiterhin eine ausgeprägte und umfassende Sprachentwicklungsstörung vor, die zunächst festgestellt und in der Folge anhand intensiver und sprachspezifischer Förder- und Unterstützungsmaßnahmen therapiert werden muss. Gerade die ersten Schuljahre prägen durch die sogenannten frühen Lernerfahrungen das Selbstbild des Kindes hinsichtlich der eigenen Leistungsfähigkeit und führen bei negativen Erfahrungen zu Rückzug, Lernwiderständen und Verhaltensauffälligkeiten!

Ein wesentlicher Zusammenhang ist zudem zwischen Sprachentwicklungsstörungen und dem Schriftspracherwerb zu sehen. Eine nicht zu Beginn der Schulzeit durchgeführte fachgerechte Diagnostik in Form des Verfahrens zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung mit entsprechender Förderplanung, Hinweisen auf die sprachspezifischen Einschränkungen sowie Empfehlungen für die Beschulung wird hier zu massiven Beeinträchtigungen beim Erwerb von Lese- und Schreibkompetenzen führen.

Eine „Sprachbehinderung“ stellt eine erhebliche „Barriere“ dar, ähnlich den Einschränkungen im Bereich des Hörens oder der motorischen Entwicklung bei gleichzeitiger Möglichkeit der zielgleichen Beschulung.

Der Blick auf das Kind muss durch die Erstellung eines fachlich abgesicherten Fördergutachtens und entsprechender Förderpläne unbedingt gewährleistet sein, besonders wenn der Besuch einer Förderschule oder Förderklasse Schwerpunkt Sprache oder eines Sprachheilinternates in der jeweiligen Region nicht möglich ist.

Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass bei Hinweisen aus der Entwicklungsvorgeschichte und nach Berichten der Frühfördereinrichtungen und der schulärztlichen Dienste weiterhin ein Verfahren zum Zeitpunkt der Einschulung eingeleitet werden kann.

Dabei muss die fachliche Expertise bei der Erstellung des Fördergutachtens dringend gewährleistet werden, denn in den Grundschulen sind nicht durchgehend (bzw. sehr selten) Sonderpädagogen mit der Fachrichtung Sprache inklusiv tätig. Hier sollte über das RZI, über Sonderpädagogen mit der Fachrichtung Sprachheilpädagogik oder eine vor Ort ansässige Förderschule Schwerpunkt Sprache die Fachlichkeit weiterhin gesichert werden.

Ein Mobiler Dienst Sprache wurde leider gerade abgeschafft und kann, wie in § 2.3 als Möglichkeit aufgeführt, nicht beratend hinzugezogen werden!

Zu § 3 Förderkommissionen:

Die Rolle der Förderkommissionen als „Herzstück“ der Inklusion darf aus Gründen der Arbeitersparnis nicht abgewertet werden. Im Rahmen der Förderkommissionen werden Eltern bisher umfassend fachlich beraten und können noch einmal Fragen zum Fördergutachten stellen.

In den weiteren Ausführungsbestimmungen sollte die Beratungsfunktion der Schulleitung gegenüber den Eltern hinsichtlich der Einrichtung einer Förderkommission transparent nachvollziehbar sein. Eine Dokumentation des Beratungsgesprächs ist hierbei dringend erforderlich.

Bei der Einrichtung von Förderkommissionen sollte die Teilnahme von Förderschulleitungen bei Bedarf ermöglicht werden, da in diesem Gremium häufig auch die jeweiligen schulischen Fördermöglichkeiten besprochen und abgewogen werden.

Der Passus im bisherigen Durchführungserlass, dass die zuständige Schule auf Wunsch der Eltern auch eine Förderschule sein kann, hat sich aus organisatorischen Gründen regional bewährt.

Wir halten es deshalb für wichtig, dass auch die überarbeitete Verordnung die Möglichkeit des Elternwahlrechts nicht nur bei der Wahl der Schule, sondern auch bei der Wahl der zuständigen Schule für die Überprüfung des Kindes (Durchführung des sonderpädagogischen Überprüfungsverfahrens) im Rahmen der Einschulung enthält.

Hannover, den 21.02.2021

Susanne Fischer (Vorsitzende der dgs-e.V. der Landesgruppe Niedersachsen)